

Az.: BK4-19-039

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „UW Kühmoos – 380-kV-Neubau“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Baden-Württemberg.

Sie trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit im Umspannwerk (UW) Kühmoos.

Hierzu soll mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme der Anteil der Antragstellerin am UW Kühmoos komplett neu errichtet werden. Im Einzelnen sollen vier 380-kV-Schaltfelder, eine 380-kV-Kupplung, ein 380-/220-kV-Transformatorschaltfeld sowie die Infrastruktur errichtet werden.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass die 380-kV-Bestandsanlage Kühmoos für ihre zukünftigen Anforderungen nicht mehr ausreichend ausgelegt sei. Netzerweiterungen und -verstärkungen aufgrund von NEP-Projekten in der Region sowie zusätzliche Änderungen im Schweizer Netz führten zu einer deutlichen Erhöhung des zukünftigen Kurzschlussniveaus im Raum um Kühmoos. Um die Versorgungssicherheit in der Region auch zukünftig gewährleisten zu können, müsse die Kurzschlussfestigkeit der 380-kV-Anlage von derzeit $I_k^{\text{max}} = \text{[REDACTED]}$ auf zukünftig mindestens $I_k^{\text{max}} = \text{[REDACTED]}$ erhöht werden. Dies bedinge einen Neubau der aktuellen Anlagenteile auf mindestens [REDACTED]. Darüber hinausgehende Kurzschlussniveaus würden gegenwärtig mit den Partnern Amprion und Swissgrid geklärt. Sobald belastbare Ergebnisse vorlägen, würden diese nachgereicht.

Das UW Kühmoos verfüge aktuell über eine 220-kV und 380-kV-AIS-Anlage (luftisoliert), die im Eigentum der Amprion GmbH, der Schluchseewerk AG sowie der Antragstellerin stünden. Beide Anlagenteile seien durch einen 380-/220-kV-Kuppeltransformator miteinander verbunden. Die 380-kV-Schaltanlage im UW Kühmoos bestehe derzeit aus drei Betriebssammelschienen und einer Hilfssammelschiene mit einem Bemessungsdauerstrom von [REDACTED]. Es seien dreizehn Felder ausgebaut und die Anlage sei für einen Bemessungskurzschlussstrom von [REDACTED] ausgelegt.

Bei dem UW Kühmoos handle es sich um einen bedeutenden Versorgungs- und Transitzknoten. In die 380-kV-Anlage speise das Kraftwerk Wehr über zwei 380-kV-Felder ins Übertragungsnetz ein. Darüber hinaus sei die Anlage ein sehr wichtiger Verbindungsknoten für Transporte von Nord nach Süd sowie in die Schweiz. Ebenso spiele der Netzknoten eine zentrale Rolle im Netzwiederaufbaukonzept der Antragstellerin.

Die Errichtung der zweiten Querkupplung sei notwendig, da durch die zukünftigen Anlagenerweiterungen höhere Anforderungen an die Schaltungsmöglichkeiten der 380-kV-Anlage bestünden. Eine zweite Querkupplung werde grundsätzlich bei der Erweiterung von großen Netzknoten mit einer hohen Anzahl an Feldern sowie besonderer Bedeutung für horizontale und vertikale Übertragungsaufgaben vorgesehen. Bei größeren Schaltanlagen mit zahlreichen Betriebsmitteln (z.B. Leitungen, Kraftwerkseinspeisungen, Blindleistungsmittel und Transformatoren) würden mehrere Sammelschienen mit mehreren Querkupplungen errichtet. Aus Sicherheitsgründen würden die einzelnen Betriebsmittel auf die verschiedenen Sammelschienen aufgeteilt. Die Sammelschienen würden über die Querkupplungen miteinander verbunden, sodass ein Netzknotenpunkt entstehe, in dem die einzelnen Betriebsmittel elektrisch miteinander verbunden seien. Damit könnten vor allem wichtige Transitleitungen miteinander gekuppelt werden.

Eine zweite Querkupplung ermögliche wesentlich mehr Schaltzustände in der Anlage und trage damit zur betrieblichen Flexibilität und Sicherheit bei. Auch biete eine zweite Querkupplung bei Nichtverfügbarkeit (z.B. Wartung oder Ausfall) der anderen Querkupplung eine (n-1)-Redundanz. Auf diese Weise könnten weiterhin die Betriebsmittel auf mehrere Sammelschienen verteilt und elektrisch über die Querkupplung miteinander verbunden werden. Bei einem Sammelschienenfehler wäre damit nur ein Teil der Betriebsmittel vom Ausfall betroffen. Über den Sammelschienenendifferenzialschutz werde die Querkupplung zwischen SS1B und SS2B innerhalb sehr kurzer Zeit (im Millisekunden-Bereich) geöffnet. Auf diese Weise könne die Verfügbarkeit der übrigen Betriebsmittel weiterhin gewährleistet und die Ausbreitung des Fehlers reduziert sowie die Versorgung aufrechterhalten werden.

Aufgrund der Bedeutung des UW Kühmoos für die Energieübertragung von Nord nach Süd müsse die Verfügbarkeit der Leitungen hoch und die Dauer der Ausfälle möglichst gering gehalten werden. Mit Hilfe einer Querkupplung könnten die Ausfalldauern der Leitungen bzw. der Leitungsfelder bei möglichen Störfällen oder Wartungsarbeiten minimal gehalten werden. Die einzelnen Betriebsmittel in einem Schaltfeld müssten über ihre Nutzungsdauer einer Wartung unterzogen werden. Um die Verfügbarkeit des Schaltfeldes möglichst hoch zu halten, würden Querkupplungen für den Ersatzschalterbetrieb eingesetzt. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn Arbeiten am Leistungsschalter des Schaltfeldes vorgenommen werden müssten. Auch könne der Ersatzschalterbetrieb im Störfall (z.B. Ausfall des Leistungsschalters) des einzelnen Schaltfeldes eingesetzt werden. Der Leistungsschalter des Schaltfeldes werde im Ersatzschalterbetrieb der ersten Querkupplung über vorhandene Zusatzverbindungen zwischen Schaltfeld und der Sammelschiene (Umgehungsschiene) überbrückt und der Leistungsschalter der ersten Querkupplung übernehme für die Zeit der Nichtverfügbarkeit des Betriebsmittels seine Funktion. Der Stromfluss über die Leitung könne daher weiterhin aufrechterhalten werden. Beim Ersatzschalterbetrieb der ersten Querkupplung werde eine komplette Sammelschiene (z.B. SS3B) durch die Leitung belegt, deren Leistungsschalter gewartet werde. Die übrigen Betriebsmittel müssten auf die anderen zwei Sammelschienen (SS1B, SS2B) verteilt werden, welche weiterhin über die zweite Querkupplung miteinander verbunden seien. Der Grund für diese Topologie sei, dass ein Fehler auf der Leitung, welche nun ohne Leistungsschalter mit der Sammelschiene SS3B verbunden sei, ohne den Ersatzschalterbetrieb der ersten Querkupplung sonst nicht selektiv abgeschaltet werden könne.

Die zusätzliche Querkupplung am Standort Kühmoos sei mit der Erweiterung des Standortes essentiell für den Betrieb und die Gewährleistung der hohen Verfügbarkeit der Anlage. Der sichere Betrieb sei Voraussetzung für die zuverlässige Bereitstellung der Transitleistung auf den angrenzenden Stromkreisen.

Die Verstärkung der 380-kV-Schaltanlage am Standort Kühmoos auf eine Kurzschlussfestigkeit von mindestens [REDACTED] ist am 20.12.2019 als „P428 M700: Neubau Schaltanlage Kühmoos“ im Netzentwicklungsplan Strom 2019-2030 (Az.: 613-8571/1/3) bestätigt worden.

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2020 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2024 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben. Die Investitionsmaßnahme enthalte einen projektspezifischen Ersatzanteil i.H.v. [REDACTED]

Die Antragstellerin hat am 29.03.2019 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „UW Kühmoos – 380-kV-Neubau“ beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Mit Schreiben vom 23.06.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 07.07.2020 Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 10.07.2019 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 08.07.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 29.03.2019 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2020 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „UW Kühmoos – 380-kV-Neubau“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Umstrukturierungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen technische Parameter geändert werden, die für den Netzbetrieb erheblich sind¹. Es bedarf somit einer nicht unbedeutenden Veränderung von technischen Parametern. Dafür reichen jedoch der Austausch bereits vorhandener Komponenten und die damit zwangsläufig einhergehenden Verbesserungen nicht aus. Die mit der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Funktionen müssen deutlich über die Wirkungen einer bloßen Ersatzinvestition hinausgehen, so dass ihnen eine gewisse eigenständige Bedeutung zukommen muss. Der Ersatz von Komponenten ist nicht schon deshalb als Um-

¹ BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 14, juris.

strukturierung zu qualifizieren, weil für die neuen Komponenten andere technische Standards gelten². Eine Anpassung von Komponenten an den aktuellen Stand der Technik, ohne dass damit eine erhebliche Funktionserweiterung einhergeht, reicht somit nicht für eine Qualifizierung als Umstrukturierungsmaßnahme. Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Umstrukturierungsinvestition handelt. Die mit der beantragten Neuerrichtung der Schaltfelder einhergehende Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit von [REDACTED] auf mindestens [REDACTED] stellt eine Veränderung von technischen Parametern dar, die für den Netzbetrieb erheblich sind. Bei der mit dem Austausch der Komponenten im UW Kühmoos verbundenen Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit handelt es sich auch nicht um eine bloße Anpassung an den Stand der Technik. Auch mit der beantragten Errichtung einer zweiten Querkupplung werden technische Parameter geändert, die für den Netzbetrieb erheblich sind. Eine zweite Querkupplung ermöglicht wesentlich mehr Schaltzustände in der Anlage und trägt damit zur betrieblichen Flexibilität und Sicherheit bei.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich in Bezug auf die Neuerrichtung der beantragten Schaltfelder bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 vom 20.12.2019 (Az. 613-8571/1/3) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt ist als P428 M700 (Neubau Schaltanlage Kühmoos) insoweit von dieser Bestätigung umfasst.

Die Antragstellerin hat darüber hinaus für den Teil des Projekts, der nicht von der Bestätigung des Netzentwicklungsplans umfasst ist (Errichtung einer zweiten Querkupplung), hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes ist. Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen bzw. die vorhandene Kapazität in Gasnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastuktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass die Errichtung der zweiten Querkupplung notwendig ist,

² BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 29, juris.

da aufgrund der Bedeutung des UW Kühmoos für die Energieübertragung von Nord nach Süd die Verfügbarkeit der Leitungen hoch und die Dauer der Ausfälle möglichst gering gehalten werden muss. Durch die zukünftigen Anlagenerweiterungen im UW Kühmoos bestehen noch höhere Anforderungen an die Schaltungsmöglichkeiten der 380-kV-Anlage. Die 380-kV-Schaltanlage im UW Kühmoos besteht derzeit aus drei Betriebssammelschienen und einer Hilfssammelschiene. Mit Hilfe einer Querkupplung können die Ausfalldauern der Leitungen bzw. der Leitungsfelder bei möglichen Störfällen oder Wartungsarbeiten minimal gehalten werden. Auf diese Weise können weiterhin die Betriebsmittel auf mehrere Sammelschienen verteilt und elektrisch über die Querkupplung miteinander verbunden werden. Bei einem Sammelschienenfehler wäre damit nur ein Teil der Betriebsmittel vom Ausfall betroffen. Eine zweite Querkupplung ermöglicht wesentlich mehr Schaltzustände in der Anlage und trägt damit zur betrieblichen Flexibilität und Sicherheit bei.

Alternative besser geeignete Maßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs sind nicht ersichtlich.

III. Ersatzanteil

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält nach derzeitigem Planungsstand einen Ersatzanteil in Höhe von [REDACTED]. Da sich bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Anlagengüter der Investitionsmaßnahme noch Änderungen ergeben können, die zu Anpassungen dieses Ersatzanteils führen, ist der Wert derzeit noch anpassbar und wird erst in der sog. ex-post-Abrechnung fixiert.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 29.03.2019 und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Dementsprechend wird der projektspezifische Ersatzanteil aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteilen zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme ermittelt. Hierbei ist auf die erstmalige Aktivierung der zu ersetzenden Anlagengüter und auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen abzustellen. Der Tagesneuwert der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteile wird dabei entsprechend § 6 Abs. 3 StromNEV ermittelt. Mithin erfolgt die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Tagesneuwerte unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach Maßgabe des § 6a StromNEV. Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte der zu ersetzenden vorhandenen Komponenten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen zu indizieren.

Vorliegend hat die Antragstellerin der Beschlusskammer gemäß § 23 Abs. 2b Satz 4 ARegV Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt.

Insbesondere hat sie Anlagen bzw. Anlagenbestandteile, welche bestehende Anlagen bzw. Anlagenbestandteile ersetzen sollen, in Form eines Mengengerüsts dargestellt. Daraus ergibt sich, dass vier 380-kV-Schaltfelder und ein 380/220-kV-Transformatorschaltfeld ersetzt werden.

Auch hat sie Angaben sowohl zu den betreffenden historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch zu den entsprechenden Tagesneuwerten gemacht.

Die Beschlusskammer hat die Angaben der Antragstellerin – ungeprüft – entgegengenommen. Unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes für die vorliegende Investi-

onsmaßnahme wäre ein projektspezifischer Plan-Ersatzanteil in Höhe von 47 Prozent anzunehmen.

Dieser Wert und die von der Antragstellerin zugrunde gelegten Eingangsdaten werden jedoch erst im Rahmen der sog. ex post-Abrechnung von der Beschlusskammer im Detail geprüft und abschließend fixiert.

Eine Entscheidung über die Höhe des Ersatzanteils erfolgt im Rahmen dieses Beschlusses nicht, da die vorliegende Entscheidung gemäß § 23 ARegV in der ab dem 22.03.2012 geltenden Fassung nur die Genehmigung der Investitionsmaßnahme dem Grunde nach umfasst und nicht mehr – wie noch gemäß § 23 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung – auch die Höhe der Kapital- und Betriebskosten.

Im Rahmen der Genehmigung der Investitionsmaßnahme erfolgt deshalb keine abschließende Festlegung des projektspezifischen Ersatzanteils. Dieser wird erst im Rahmen der nachträglich stattfindenden Überprüfung der Kapital- und Betriebskosten der Investitionsmaßnahme festgelegt. In der vorliegenden Genehmigung wird der projektspezifische Ersatzanteil, welcher der ex post-Prüfung als Ausgangspunkt dient, daher nur informatorisch mitgeteilt. Er entfaltet rechtlich keine Bindungswirkung.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt. Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 29.03.2019 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2023 zu befristen.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV etwas Abweichendes festgelegt hat, können gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagengüter der Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der die Genehmigung der Investitionsmaßnahme gilt, als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, abzüglich des projektspezifischen oder pauschal festgelegten Ersatzanteils.

Für den Zeitraum bis zu der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagengütern können gemäß § 34 Abs. 12 ARegV als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, ab dem 22.03.2019 bis zu der Festlegung der Pauschale nach § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV jährlich pauschal 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2020 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2020 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2019 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2020 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2020 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2021.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz

erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinste und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

- Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils.

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

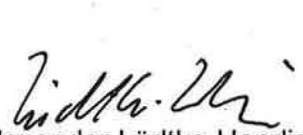
Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lüdtke-Handjery

Vorsitzender


Roman Smidrkal

Beisitzer


Jacob Ficus

Beisitzer